



Informationsblatt für Rechtspraktikant:innen

Dauer der Gerichtspraxis 5 Monate

Gesetzesgrundlage

Rechtspraktikantengesetz-RPG idF BGBl Nr 152/2023 bzw BGBl Nr 25/2025

Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes vom 9.8.2016

1. Zulassung zur Gerichtspraxis

Zulassungen zur Gerichtspraxis erfolgen zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jeden Jahres durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes. Das Gesuch um Zulassung muss bis spätestens einen Monat vor Beginn der Gerichtspraxis beim Oberlandesgericht eingelangt sein.

Dem Bescheid über die Zulassung zur Gerichtspraxis ist eine Ausbildungsmappe angeschlossen. Bei der Angelobung bestätigt jede:r Rechtspraktikant:in durch seine/ihre Unterschrift, dass er/sie die Ausbildungsmappe erhalten und das Informationsblatt gelesen hat.

Folgende Unterlagen sind per Post zu übermitteln oder persönlich vorzulegen:

- | | |
|--|--|
| * Lebenslauf (handschriftlich) | * Nachweis über den Studienerfolg |
| * Geburtsurkunde | (Studienerfolgsnachweis) |
| * Staatsbürgerschaftsnachweis | * Beleg über entrichtete Verwaltungsabgabe € 27,00 |
| * Reifeprüfungszeugnis (mit Datum) | BIC: BUNDATWW IBAN: AT55 0100 0000 0545 0002 |
| * Meldebestätigung über aktuellen Wohnsitz | * Antrag auf bargeldlose Gehaltszahlung |
| * e-mail-Adresse | (Kontoerklärung des Bankinstituts) |
| * Versicherungsnummer | * ev. Heiratsurkunde |
| * 1 Lichtbild | * ev. Geburtsurkunde von Kindern |
| * Sämtliche Diplomprüfungszeugnisse | * ev. Formblatt Kinderzuschuss |
| * Bescheid über den akadem. Grad | |

Der **amtssignierte** Bescheid über den akademischen Grad ist den benötigten Unterlagen in ausgedruckter Form anzuschließen **und** zusätzlich ist das originale amtssignierte Dokument zur Prüfung der Echtheit der Signatur an folgende e-mail-Adresse zu übermitteln: OLGLinz.Amtssignatur-GP@justiz.gv.at

2. Ausbildungsplan

Die Ausbildung beginnt beim Bezirksgericht und umfasst zwei Monate, die Ausbildung beim Landesgericht umfasst drei Monate.

3. Ablauf der Ausbildung

3.1. Einführungstage

Die Ausbildung beginnt für alle Rechtspraktikant:innen gemeinsam mit einem zweitägigen Übungskurs bei dem Gerichtshof, bei dem sie ihre Ausbildung absolvieren werden. Durch den Einführungskurs sollen den Rechtspraktikant:innen insbesondere Grundzüge des Zivil-, Straf- und Außerstreitverfahrens, der Aktenführung, des Amtstags und der Richtertätigkeit vermittelt werden. Die Einführungstage sollen auch dazu dienen, Aufnahmeerklärungen abzugeben oder zurückzuziehen.

3.2. Übungskurse

Begleitend zur praktischen Ausbildung wird im Jahresdurchschnitt monatlich ein mindestens vierstündiger Übungskurs für alle Praktikant:innen des jeweiligen Gerichtshofs bzw. - aus organisatorischen Erfordernissen - mehrerer Gerichtshöfe abgehalten. Bei den Übungskursen soll ein möglichst breites Spektrum von Themen des formellen und materiellen Zivil- und Strafrechts durch Vorträge und praktische Übungen behandelt werden. Im Rahmen der Übungskurse soll auch das Wissen aus dem ELAN-RP-Programm abgefragt werden.

Die Teilnahme an den Übungskursen ist verpflichtend.

3.3. Test für Aufnahmewerber:innen

Im 4. Monat der Gerichtspraxis wird für alle Aufnahmewerber:innen ein Test durchgeführt, der Grundlage für eine Verlängerung der Gerichtspraxis ist.

Der Test besteht in der Verfassung eines Zivilurteils, das innerhalb von vier Stunden erstellt werden muss. Für die Abfassung des Urteils wird den Aufnahmewerber:innen ein Computer zur Verfügung gestellt, der ausschließlich den Zugang zum RIS und zur RDB ermöglicht. An Literatur wird den Kandidat:innen der Kodex Bürgerliches Recht zur Verfügung gestellt. Es dürfen keine Skripten oder Mustersammlungen verwendet werden.

4. Ausbildungsmappe/Leistungsverzeichnisse

Von den Rechtspraktikant:innen sind eine Ausbildungsmappe und Leistungsverzeichnisse für die einzelnen Zuteilungen zu führen. Die Ausbildungsrichter:innen und die Ausbildungsverantwortlichen können jederzeit Einsicht in die Ausbildungsmappe samt Leistungsverzeichnissen nehmen. In der Ausbildungsmappe sind die Termine der mit den Ausbildungsrichter:innen geführten Start-, Zwischen- und Abschlussgespräche festzuhalten

und vom Rechtspraktikanten/von der Rechtspraktikantin gegenzuzeichnen. Die Leistungsverzeichnisse sind vom Ausbildungsrichter/von der Ausbildungsrichterin gegenzuzeichnen. Eine Ausfertigung des jeweiligen Leistungsverzeichnisses verbleibt in der Ausbildungsmappe. Die Ausbildungsmappe ist am Ende der Gerichtspraxis dem Präsidium des Oberlandesgerichtes vorzulegen.

5. ELAN-RP 3.0

Alle Rechtspraktikant:innen, auch wenn sie die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstreben, sind **verpflichtet**, das elektronische Lernprogramm ELAN-RP 3.0 zu absolvieren. **Innerhalb des ersten Monats** der Gerichtspraxis sind **die Kapitel „Allgemeines“, „IKT-Benutzungsrichtlinie“, „Compliance“ und „Initiative gegen Gewalt und Belästigung in der Justiz“** durchzuarbeiten und **die Bestätigungen über die Absolvierung innerhalb dieser Frist vorzulegen**. Das die jeweilige Zuteilung betreffende Fachkapitel ist während der ersten 10 Tage der Zuteilung durchzuarbeiten und das Ergebnis dem:r jeweiligen Ausbildungsrichter:in zur Unterschrift vorzulegen und zur Ausbildungsmappe zu nehmen. Zur Vorbereitung auf die Übungskurse ist das den Themen entsprechende Kapitel zu behandeln.

6. Auf folgende Bestimmungen des Rechtspraktikantengesetzes wird (auszugsweise) besonders hingewiesen:

6.1. Allgemeine Pflichten (§ 9 RPG)

Amtsverschwiegenheit

Einhaltung der gerichtlichen Dienststunden (Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr)

Tätigkeit als Schriftführer:in während der Ausbildung in Strafsachen

6.2. Meldepflichten (§ 11 RPG)

Änderungen des Namens, Familienstandes, Wohnsitzes, Bestand, Aufnahme oder Änderung eines Dienstverhältnisses samt Bestätigung des Dienstgebers über die Einhaltung der Dienststunden bei Gericht, Einleitung eines (Straf-)Ermittlungsverfahrens, einer strafgerichtlichen Verurteilung.

6.3. Pflichtenverletzung (§ 12 RPG)

Ermahnung, Kürzung des Ausbildungsbeitrages, Ausschluss von der Gerichtspraxis.

6.4. Freistellung (§ 13 RPG)

Bei fünfmonatiger Gerichtspraxis: (gerundet) 11 Arbeitstage Freistellungsanspruch

In den ersten drei Monaten der Gerichtspraxis ist der Verbrauch des Freistellungsanspruches auf zwei Arbeitstage für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Kalendermonat beschränkt (im ersten Ausbildungsmonat kann somit keine Freistellung verbraucht werden).

Ab dem vierten Ausbildungsmonat steht der Freistellungsanspruch zur Gänze zu.

6.5. Unterbrechung und Beendigung durch Erklärung (§ 14 RPG)

Unterbrechung oder Beendigung durch schriftliche Erklärung spätestens 10 Arbeitstage vor beabsichtigter Unterbrechung oder Beendigung, einzubringen beim jeweiligen Ausbildungsgericht. Fortsetzung nach vorheriger schriftlicher Meldung an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes; Fortsetzung nur am ersten Arbeitstag eines Kalendermonats möglich.

Eine 27 Monate unterbrochene Gerichtspraxis gilt als beendet.

6.6. Unterbrechung durch Zeitablauf (§ 15 RPG)

Bei insgesamt längerer Abwesenheit (zB durch Krankheit) als 12 Arbeitstage (ausgenommen Freistellung) gilt die Gerichtspraxis als unterbrochen.